Wien Donnerstag den 1. August 1872. V. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Das heutige Armenpflegerecht in Preußen *).

Das preußische Armenpflegerecht hat durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und das zur Ausführung desselben erlassene preußische Armenpflegegesetz vom 8. März 1871 eine wesentliche Aenderung erlitten.

Die neue Gesetzgebung hat sich an das bestehende altpreußische Armenrecht eng angeschlossen. Da sie nur die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den öffentlichen Unterstützungsorganen regeln konnte und wollte, so haben die privatrechtlichen Verpflichtungen zur Unterstützung, wie sie durch Familien- und Dienstverhältnisse, Vertrag und Genossenschaft, Stiftungen und Patronat begründet werden, eine Aenderung nicht erfahren, und ist hiernach die öffentliche Versorgungspflicht nach wie vor eine subsidiäre geblieben. Aufgenommen ist aber die ausdrückliche Bestimmung, daß jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift der Armengesetze einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ohne Rücksicht auf die Existenz eines ersatzpflichtigen Armenverbandes vermöge einer gesetzlichen Cession „ipso jure“ in diejenigen Rechte des Unterstützten tritt, vermöge deren der letztere befugt gewesen wäre, dieselben Leistungen von einem aus anderen Titeln Verpflichteten zu fordern.

Der in der Armengesetzgebung allgemein adoptirte Grundsatz, daß die Armenunterstützung nur als Vorschuß an den Empfänger betrachtet wird und der letztere, unter Umständen auch seine fürsorgepflichtigen Verwandten, zum Ersatz desselben verpflichtet sind, und welchen Grundsatz der Regierungsentwurf zum A.-G. auch nur auf den Fall einschränken wollte, wenn der Unterstützte oder seine Angehörigen sich zur Zeit der gewährten Hilfe im Stande der Erstattungsfähigkeit befunden haben, kommt im Armenpflegegesetz nicht mehr zum Ausdrucke.

*) Nach einer Abhandlung: „Das öffentliche Armenpflegerecht in Preußen“ nach der neuesten Gesetzgebung, von Stadtrath Herse zu Posen, enthalten in Dr. Behrend's „Zeitschr. für deutsche Gesetzgebung ꝛc.“ VI. B. 2. u. 3. Heft, Berlin 1872

Die gesetzlichen Kriterien der Armuth, die Voraussetzungen, unter welchen die öffentliche Unterstützung einzutreten hat, werden aus einer erklärlichen Scheu vor nicht erschöpfender Casuistik nicht besonders erwähnt, und die Art und das Maß der Unterstützung dahin festgestellt, daß jeder hilfsbedürftige Deutsche *)

a) Obdach,
b) den ihm zu seiner Existenz unentbehrlichen Lebensunterhalt, selbstverständlich einschließlich der Kleidung und Heizung ꝛc. ꝛc.,
c) die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen, geeigneten Falls unter Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause oder mittelst Anweisung der seinen Kräften entsprechenden Arbeit innerhalb oder auch außerhalb eines solchen Hauses,
d) und für den Todesfall ein angemessenes Begräbniß

zu erhalten hat.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sollen die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet sein. (§ 1 A.-G.)

Nach wie vor wird die öffentliche Armenpflege principalen und subsidiären, räumlich nebeneinander und übereinander bestehenden Armenverbänden, den Orts- und Land-Armenverbänden übertragen (§ 2 B.-G.) und im Princip der Satz des altpreußischen Rechts acceptirt, daß die vorläufige Fürsorge, vorbehaltlich des Regresses gegen den endlich verpflichteten Armenverband, demjenigen Orts-Armenverband obliegt, in dessen Bezirk die Nothwendigkeit derselben hervortritt. (§ 28 B.-G.) — Die Höhe der Kosten, die der definitiv Verpflichtete zu erstatten hat, richtet sich nach den am Orte der Unterstützung geltenden Grundsätzen, soweit sie nicht (durch den Tarif vom 29. August 1871) allgemein festgestellt sind. Nicht erstattungsfähig sind Gebühren für die Hilfeleistung fest angestellter Armenärzte und allgemeine Verwaltungskosten der Armenanstalten.

Die definitive Fürsorge sichert dem Hilfsbedürftigen innerhalb eines Orts-Armenverbandes der Erwerb des Unterstützungs-Wohnsitzes; dieser erfolgt durch

1. Aufenthalt,
2. Verehelichung,
3. Abstammung.

Andere Erwerbsarten statuirt das Gesetz nicht. Die Anstellung, die Aufnahme in eine Gemeinde, die ausdrückliche Verleihung des Unterstützungs-Wohnsitzes begründen namentlich einen solchen nicht. (§ 9 B.-G.)

Der Aufenthalt (§ 10 B.-G.) muß während einer Frist von zwei Jahren nach erreichtem 24. Lebensjahre ununterbrochen fortgesetzt worden und ein wirthschaftlich dauernder gewesen sein.

*) Unter einem „deutschen“ Hilfsbedürftigen und einem „deutschen“ Armenverbande ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des B.-G. angehört. Wenn das letztere am 1. Jänner 1873 in Württemberg und Baden in Kraft getreten sein wird, so wird es im ganzen deutschen Reiche gelten mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen und von Baiern. Das Letztere hält an seiner Armengesetzgebung fest. Für den Verkehr mit Baiern besteht noch der alte Gothaer „Vagabunden-Vertrag“ vom 15. Juli 1851 und die Eisenacher Convention vom 11. Juli/13. December 1853. Angesichts der Heimatsgesetzgebung bleibt der Baier im deutschen Reich „Ausländer“.

Der Aufenthalt beginnt mit dem ersten Tage der Anwesenheit. Durch den, wenn auch freiwilligen Eintritt, in eine Krankenbewahr- oder Heilanstalt, wird indessen der Lauf der Erwerbsfrist nicht begonnen. Dort, wo für ländliches und städtisches Gesinde und Arbeitsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, soll der übliche Umzugstermin vermuthungsweise als Anfang des Aufenthaltes gelten, es sei denn, daß die Gegenpartei beweisen kann, daß zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

Beginnt der Aufenthalt unter Umständen, durch welche die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen erscheint (z. B durch Haft, Ableistung der allgemeinen Militärpflicht, nicht aber durch Versetzung eines Geistlichen, eines Lehrers, eines öffentlichen oder Privatbeamten, den Dienst im Bundesheere oder Marine, falls er nicht bloß zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht dient), so wird der Anfang der zweijährigen Frist von dem Tage ab gerechnet, an welchem diese Umstände zu wirken aufgehört haben. (§§ 12 26 B.-G) Nach Beginn des Aufenthalts begründen derartige, die freie Selbstbestimmung ausschließende Gründe ein Ruhen des zweijährigen Fristenlaufes, ebenso wie dies durch jede öffentliche Unterstützung geschieht.

Nicht ein bloßes Ruhen, sondern eine vollständige Unterbrechung der Frist bewirkt ein (in Gemäßheit des § 5, Gesetz vom 1. November 1867) gestellter, innerhalb zwei Monaten verfolgter und nicht erfolglos gebliebener Antrag auf Anerkennung der Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. (§ 14 B.-G.)

Dagegen gelten freiwillige vorübergehende Entfernungen, die unter Umständen unternommen werden, welche für die Beibehaltung des Wohnorts sprechen, nicht als Fristunterbrechungen. (§ 13 B.-G.)

Eine Abweichung von diesen Grundsätzen bewirkt, wie nach altpreußischem Rechte, die Verehelichung. Die Frau theilt nämlich vom Tage der Eheschließung das Armendomicil des Ehemannes und dessen Landarmen-Qualität. Diesen Unterstützungs-Wohnsitz behalten Witwen und separirte Frauen nach Auflösung der Ehe so lange, bis sie ihn nicht, wie alle andere, rechtlich unabhängige, Personen verloren, oder bis sie nicht einen neuen anderweitig und selbstständig erworben haben.

Als selbstständig gilt die Ehefrau bei Erwerbung des Unterstützungs-Wohnsitzes

1. während der Zeit, in welcher sie vom Manne böswillig verlassen gewesen ist,
2. wenn sie getrennt von ihm lebt und ohne dessen Beihilfe ihren Unterhalt findet, so lange er a) sich in Haft befindet, b) er ihr das Getrenntleben gestattet, c) sie gesetzlich zur Separirung befugt ist.

Vermöge der Abstammung folgen eheliche Kinder und den ehelichen gleichstehende, also an Kindesstatt angenommene und legitimirte, dem Unterstützungs-Wohnsitz des Vaters; falls aber die Mutter in Bezug auf den Erwerb des Unterstützungs-Wohnsitzes selbstständig ist und sie in deren Hausstand leben, theilen sie ebenso wie nach dem Tode des Vaters das Hilfsdomicil der Mutter, allerdings nur so lange, bis sie es nicht nach den für Personen sui juris maßgebenden Bestimmungen verloren oder einen anderen Unterstützungs-Wohnsitz selbstständig erworben haben. Bei der Scheidung der Ehe sollen sie den Unterstützungs-Wohnsitz der Mutter theilen, wenn ihr die Erziehung zusteht, also vom Vormundschaftsrichter übertragen ist.

Uneheliche Kinder folgen dem Unterstützungs-Wohnsitz der Mutter.

Die Bestimmungen über den Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes correspondiren mit den Vorschriften des Erwerbes und constituiren die Gleichheit der, dem Vertragsrechte entzogenen, Verlust- und Erwerbsfristen durch die Bestimmung, daß durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre der Unterstützungs-Wohnsitz verloren geht. Dieselben Umstände, welche den Erwerb des Unterstützungs-Wohnsitzes aufhalten, verzögern auch bei Berechnung der Abwesenheit den Verlust. Da indessen Niemand einen doppelten Unterstützungs-Wohnsitz haben kann, so begründet der Erwerb eines neuen natürlich den Verlust des alten. (§ 22 ff. B.-G.)

Diejenigen Deutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb eines Orts-Armenverbandes Heimatrechte oder ein Hilfsdomicil, wenn auch unter veränderten Umständen, bereits erworben haben, besitzen am 1. Juli an demselben Orte den Unterstützungs-Wohnsitz nach Maßgabe der neuen Gesetzgebung.

Für diejenigen Deutschen, welche bis zum 30. Juni 1870 an einem Orte weder Heimatsrechte noch ein Armendomicil erworben haben, gelten folgende Uebergangsbestimmungen:

Wo bisher durch den bloßen Aufenthalt ein Unterstützungs-Wohnsitz oder Heimatsrechte überhaupt gar nicht erworben werden und durch bloße Abwesenheit nicht verloren gehen konnten, also in Landestheilen der Geburtsheimat, beginnt der Lauf der zweijährigen Erwerbs- oder Verlustfrist mit dem 1. Juli 1871. Ein Gleiches gilt für den Fall, wenn mit dem Aufenthalte eine besondere Qualification verbunden sein mußte, um ihn nach einer bestimmten Dauer den Unterstützungs Wohnsitz begründen zu lassen.

Ist die Frist nach den früheren Gesetzen die gleiche oder eine längere, so kommt bei Berechnung der normirten Frist die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeit in Anrechnung. Wenn also die frühere Frist eine dreijährige war und mehr als zwei Jahre seit dem Beginn des Aufenthalts verflossen sind, so ist am 1. Juli 1871 der Unterstützungs-Wohnsitz erworben.

Ist die Frist nach den früheren Gesetzen eine kürzere und vor dem 1. Juli noch nicht abgelaufen, so bedarf es der zweijährigen Frist unter Anrechnung der vor dem 1. Juli abgelaufenen Zeit. (§ 65 B.-G.)

Unabhängig von dem Unterstützungs-Wohnsitze haben die Orts-Armenverbände des Dienstortes die Krankenpflege derjenigen Personen welche im Gesindedienste stehen, der Gesellen, Gewerbegehilfen und Lehrlinge durch sechs Wochen zu besorgen, falls diese Personen am Orte des Dienstverhältnisses erkranken. Sieben Tage vor Ablauf der Frist muß dem fürsorgepflichtigen Armenverbande Nachricht gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung erst vom achten Tage nach Eingang der Benachrichtigung gefordert werden kann. (§ 29 B.-G.)

Die definitive Fürsorge des Land-Armenverbandes ist insoweit eine directe, als sie alle sog. Landarmen umfaßt, d. h. diejenigen, welche ihren früheren Unterstützungs-Wohnsitz verloren und einen neuen nicht erworben haben. Für diese Personen muß derjenige Land-Armenverband sorgen, in dessen Bezirk die Hilflosigkeit eintritt. Der Ersatzanspruch des Armenverbandes, welcher die vorläufige Fürsorge übernommen hat, ist durch den Nachweis der Heimatlosigkeit bedingt, ein Nachweis, dessen Schwierigkeit bei gewohnheitsmäßigen Landfahrern auf der Hand liegt. Die Unmöglichkeit, die Heimatsverhältnisse „unbekannter Leichen", von Findlingen unermittelter Eltern festzustellen, verwandelt, wohl gegen die Intentionen des Gesetzes, die vorläufige Fürsorge der Orts-Armenverbände in eine definitive, und bürdet ihnen einen Theil der Armenlast auf, die sie nach den Gesetzen definitiv zu tragen nicht verpflichtet sind. — Die im § 15, Gesetz vom 31. December 1842 ausgesprochene Befugniß sie dem vorläufig zur Unterstützung verpflichteten Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, ist beibehalten. Bei Leuten, welche nach Entlassung aus einer Kranken-, Straf- und Bewahranstalt hilflos werden, tritt derjenige Land-Armenverband ein, aus dessen Bezirk sie in die Anstalt eingeliefert worden sind. (§ 5 ff. E.-G.) Die in seinem Bezirk festgenommenen, zur Corrections-Nachhaft designirten Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen muß er in die Arbeitshäuser unterbringen und mit Ausschluß etwaiger bisher bestandener Rückgriffsansprüche die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei ihrer Entlassung unentbehrlichen Bekleidung event. der Beerdigung, soweit sie nicht aus dem Arbeitsverdienst getragen werden, bestreiten. Die Kosten des Transportes aus dem Gerichtsgefängniß in das Arbeitshaus trägt der Staat. (§ 8 A.-G.) Darüber, wer die Kosten für eine Cur trägt, welche nach Entlassung aus dem Gefängniß und vor Einbringung in die Correctionsanstalt nöthig wird, schweigt das Gesetz. Es scheint übrigens kaum zweifelhaft, daß sie als Kosten des aufgehaltenen oder vielmehr erschwerten Transportes dem Staate gleichfalls zufallen müssen.

Die beihelfende Pflicht der Land-Armenverbände ist in Gemäßheit der §§ 14, 16 A.-G. vom 31. December 1842 dahin beibehalten, daß sie Ortsarme in die Landarmenhäuser aufzunehmen verpflichtet und denjenigen, ihrem Bezirke angehörigen Orts-Armenverbänden eine, von der später zu erwähnenden Deputation für Heimatswesen, zu fixirende Subvention zu gewähren verbunden sind, welche den ihnen obliegenden, anerkannten und judicatmäßig auferlegten Verpflichtungen zu genügen außer Stande sind.

Auch die Befugniß der Land-Armenverbände, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen, ist beibehalten. — Kreise oder Armenverbände indessen, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige bis dahin in einer von der vorgesetzten politischen Behörde als ausreichend erkannten Weise gesorgt haben, können nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, an den betreffenden Einrichtungen des Land-Armenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten beizutragen. Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen der einzelnen Land-Armenverbände, so wie die vorläufige Fürsorgepflicht der Orts-Armenverbände wird dadurch nicht geändert.

Orts- und Land-Armenverbände theilen sich auch in die Unterstützung der Ausländer, da diese, so lange ihnen der Aufenthalt in dem Inlande gestattet ist, vollständig dem Inländer gleichen sollen. (§ 59 A.-G.) Wenn ein aus dem Auslande auf Verlangen der ausländischen Behörden in das Inland aufgenommener Heimatloser binnen sieben Tagen der öffentlichen Unterstützung anheimfällt, so fällt die Fürsorge für denselben demjenigen Land-Armenverbande zur Last, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, innerhalb dessen die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist (§ 33 B.-G. § 37 A.-G.)

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen ausländischer Staaten oder ihrer Angehörigen zur Kostenerstattung und zur Uebernahme Hilfsbedürftiger sind durch diese territorialen Gesetze in keiner Weise alterirt worden, wie dies der Erwähnung kaum bedarf.

Eine directe Unterstützungspflicht des Staates ist nicht statuirt; für die Fälle, welche das Bundesgesetz der Sorge der einzelnen Staaten überließ, hat Preußen ausdrückliche Bestimmungen getroffen, sich die Land-Armenverbände substituirt und nur für das Jahdegebiet die Functionen des Land-Armenverbandes selbst übernommen. Dagegen sind die in einzelnen Landestheilen bestehenden Verpflichtungen des Staates zur Bestreitung der Kosten für einzelne Theile der Armenpflege aufgehoben worden, soweit sie nicht auf besonderen Rechtstiteln beruhen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Frage, ob ein ehemaliger Schulpatron annoch zu gewissen Leistungen für die Schule, z. B. zur Lieferung des Beheizungsmaterials verpflichtet sei, wird im Civilrechtswege entschieden.

In der beim k. k. Kreisgerichte zu Leitmeritz verhandelten Streitsache des Fürsten Moriz L., Besitzers der Domaine L., gegen die concurrenzpflichtigen Gemeinden der S.-Schule, wegen Zahlung eines Betrages von 76 fl. 50 kr. ö. W. für an den Obmann des Schulausschusses zur Beheizung dieser Schule in der Winterperiode 1865—66 geliefertes Beheizungsmaterial, hat der k. k. oberste Gerichtshof über die vom genannten Kreisgerichte angeregte Competenzfrage sich vorläufig mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ins Einvernehmen gesetzt.

Dieses nahm mit Zuschrift vom 3. August 1871, Z. 14.853, die Angelegenheit für die Cognition der Schulbehörden in Anspruch, weil die Grenze zwischen der gerichtlichen und administrativen Competenz nicht durch das formelle Anbringen des Klägers oder des Geklagten, sondern durch die objective Erwägung bestimmt werde, ob die im Streite liegende Leistung aus einem Rechtsverhältnisse öffentlicher oder privater Natur abgeleitet erscheine, weil im vorliegenden Falle lediglich über die aus dem öffentlichen Rechtsverhältnisse des Patronates abzuleitenden Verpflichtungen, über deren Fortbestand oder Wegfall, insbesondere über die Art der Einwirkung des Landesgesetzes vom 13. September 1864 auf diese Verpflichtungen gestritten werde, womit insbesondere eine ausschließlich privatrechtliche Natur des der Klage zu Grunde liegenden Titels der Nichtschuld (1431 a. b. G. B.) nicht zugegeben werden könne, vielmehr dieser Titel, als ein nur formeller seine die Competenz bestimmende materielle Bedeutung erst durch die Beschaffenheit des ihm entgegengestellten Schuldtitels erhalte, somit im vorliegenden Falle, wo dieser letztere auf ein öffentliches Verpflichtungsverhältniß zurückgeht, die Condictionsnatur des Klagsanbringens eben so wenig für die gerichtliche Zuständigkeit entscheiden könne, als sie z. B. die letztere nach sich ziehe, wenn irgend eine indebite bezahlte Steuer, eine zu hoch bemessene Staatsgebühr u. dgl. zurückgefordert werde, weil ferners auch die excipiendo unter andern erhobene Einwendung der privatrechtlichen Befestigung der hier streitigen Verbindlichkeit deßhalb gleichgiltig erscheine, weil auf Grund dieses privaten Titels nicht gefordert und beziehungsweise geklagt, auch nicht einmal ausschließlich auf Grund dieses Titels excipirt worden sei, somit diese Einwendung höchstens in der Art zu berücksichtigen wäre, daß sie von der administrativen Entscheidung ausgenommen und einem separaten gerichtlichen Anbringen vorbehalten würde, weil endlich das ganze Klagsanbringen auch formell nur die Durchführung und die Rechtswirkungen administrativer Entscheidungen des Bezirksamtes Auscha vom 25. October 1865, Z. 1545, und der böhmischen Statthalterei vom 9. Jänner 1866, Z. 70.672, zum Gegenstande habe, weil offenbar jeder legale Grund einer gerichtlichen Competenz in einem Falle mangle, wo das auf Grund einer administrativen Anordnung Geleistete auf Grund einer anderen administrativen Entscheidung zurückgefordert werde.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch unterm 17. April 1872, Z. 3854, in der Erwägung, daß nach Ausweis der über diese Streitsache bereits aufgenommenen Rechtsverhandlung die beiden Streittheile weder von dem bestandenen Bezirksamte zu Auscha an das bestandene Patronatsamt zu L. gerichteten Erlaß vom 25. October 1865, Z. 1545, mit welchem aus dem Grunde, daß zu seiner Zeit die Frage, ob das Schulpatronat der Domaine L. zu entfallen oder fortzubestehen habe, noch nicht gelöst war, entschieden, daß das fassionsmäßig bemessene Schulbeheizungsmateriale von dem bisherigen Schulpatronate anzusprechen sei, jedoch demselben für den Fall, wenn noch vor Ablauf der Winterperiode 1865—66 das L. Schulpatronat entfallen sollte, vorbehalten wurde, seine allfälligen Rechte gegenüber den eingeschulten Gemeinden geltend zu machen, noch die von dem genannten Bezirksamte am 16. November 1865, Z. 1648 ergangene, von der k. k. böhm. Statthalterei unterm 9. Jänner 1866, Z. 70 672, bestätigte Entscheidung, daß das bisher den Besitzern der Gemeinde L. zustehende Patronat, d. i. die Verbindlichkeit des gedachten Domainenbesitzers zur Leistung der in der Schulverfassung begründeten Prästationen für die Localitäten der Schule, als lediglich im Gesetze begründet, nach dem § 1 des Gesetzes vom 13. September 1864 in Wegfall zu kommen habe, und daß die mit diesem Schulpatronate verbunden gewesenen Rechte und Pflichten gemäß § 11 des bezogenen Gesetzes auf die betreffenden Gemeinden übergehen, den Schulgemeinden jedoch, wenn sie glauben, daß der Besitzer der Domaine L. ungeachtet des Wegfalls seines bisherigen Patronates über die genannten Schulen dennoch zur Weiterprästirung der erwähnten Leistungen aus dem Titel des landtäflich einverleibten Kaufcontractes vom 24. September 1838 über die genannte Domaine verpflichtet sei, anheimgestellt bleibt, die hierauf gerichtete, vermeintliche Forderung im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen, anfechten, vielmehr beide diese Entscheidungen für rechtskräftig und bindend anerkennen, der Kläger sofort eben darum, weil die endgiltige Entscheidung der Schulbehörden über den Wegfall seines lediglich im Gesetze begründet gewesenen Patronates und die Uebertragung der damit verbunden gewesenen Rechte und Pflichten an die betreffenden Schulgemeinden schon am 9. Jänner 1866, also lange vor Ablauf der Winterperiode 1865—66 erflossen ist, auf Grund des zu seinen Gunsten in der Entscheidung des k. k. Bezirksamtes Auscha vom 25. October 1865, Z. 1545 gemachten Vorbehaltes sein vermeintliches Ersatzrecht gegen die Concurrenzgemeinden der Schule zu S. für das zur Beheizung derselben während der ganzen Winterperiode 1865—66 erforderliche Material aus dem Privatrechtstitel der indebite gemachten Leistung anspricht, die geklagten Concurrenzgemeinden aber diesem Ersatzanspruche im Wesentlichen wieder nur die ihnen in der Statthalterei-Entscheidung vom 9. Juni 1866, Z. 70.672 zur Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege vorbehaltene Einwendung entgegensetzen, daß der Kläger zur Weiterleistung des Beheizungsmaterials für die Schule in S. ungeachtet des Wegfalls seines Patronates aus dem landtäflich intabulirten Kaufcontracte über die Gemeinde L. verpflichtet

sei, mithin das Beheizungsrecht für diese Schule auch in der ganzen Winterperiode 1865—66 nicht indebite geleistet habe, die Entscheidung dahin zu schöpfen befunden, daß für die Eingangs erwähnte Streitsache zur Verhandlung und Entscheidung derselben die Gerichtsbehörden zuständig sind und dem k. k. Kreisgerichte zu Leitmeritz verordnet, sein weiteres gesetzliches Amt zu handeln. Ger.-H

Die Uebertragung des Sitzes der Bezirksvertretung an einen anderen Ort kann nur im Wege des Gesetzes erfolgen.

Die Bezirksvertretung von W. in Böhmen hat in ihrer Sitzung vom 8. November 1871 den Beschluß gefaßt, den Sitz der Bezirksvertretung von W. nach St., dem Wohnorte des Bezirksobmannes zu verlegen. Der der Sitzung anwesende Bezirkshauptmann von E. fand gegen diesen Beschluß nichts einzuwenden und brachte denselben auch zur Kenntniß der Statthalterei mit dem Beifügen, daß der Verlegung des Sitzes der Bezirksvertretung von W. kein besonderes Bedenken entgegenstehen dürfte.

Die Statthalterei hat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf Grund des § 79 *) des böhmischen Landesgesetzes vom 25. April 1864 erkannt, daß der oberwähnte Beschluß der Bezirksvertretung von W. als gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 5 **) des gedachten Gesetzes verstoßend zur Vollziehung nicht geeignet sei, weil nach § 5 der Sitz der bestandenen politischen Behörden auch als Sitz der Bezirksvertretung bestimmt ist, eine Aenderung dieses Sitzes nur im Grunde des § 2 desselben Gesetzes stattfinden kann, der Beschluß der Bezirksvertretung aber die eigenmächtige unstatthafte Verlegung des Sitzes dieser Bezirksvertretung von W. nach St. ausspreche.

Im Ministerialrecurse machte nun der Bezirksausschuß von W. geltend, daß W. wohl früher der Sitz einer politischen Behörde gewesen sei; daß aber bei der mittlerweile im verfassungsmäßigen Wege durchgeführten Organisirung der politischen Behörden die Gerichtsbezirke E. und W. in einen politischen Bezirk mit dem Sitze der politischen Behörde in E. zusammengezogen wurden, und daß daher dermalen, wo in W. lediglich ein Bezirksgericht und das Steueramt sich befinden, von der Bestimmung des § 5 des Bezirks-Vertretungsgesetzes Umgang genommen werden könne.

Das Ministerium des Innern hat unterm 30. März 1872, Z. 3358, dem Recurse der gedachten Bezirksvertretung im Hinblick auf die Motive der angefochtenen Statthaltereientscheidung keine Folge gegeben. Km.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. Juni 1872, Z. 6248, betreffend die Frage, ob die Ertheilung der zeitlichen Befreiung an Wehrpflichtige zwischen der Abschlußnummer des Recrutencontigents und jener des Contigents der Ersatzreserve zulässig ist.

Es haben sich in Absicht auf die praktische Durchführung der im § 17, Alin. 1 des Wehrgesetzes enthaltenen Bestimmungen im Zusammenhalte mit den §§ 54, 1, und 166, 5 lit. a der Instruction Zweifel ergeben und den Schwerpunkt dieser Zweifel bildet die Frage, ob im Sinne des § 17, Alinea 1 des Wehrgesetzes die Ertheilung der zeitlichen Befreiung an die zwischen die Abschlußnummer des Recruten- und jene des Ersatzreserve-Contingentes fallenden Wehrpflichtigen während der Dauer der Stellungspflicht zuläßig sei, oder nicht. Es ist nun als Norm anzunehmen, daß alle Befreiungs-Anbringen schon bei der regelmäßigen Stellung verhandelt werden müssen, wobei der Umstand, daß im § 17 des Wehrgesetzes die Befreiung vom Eintritte in die Ersatzreserve nicht speciell erwähnt wird, seine Erklärung darin findet, daß die Ersatzreserve an und für sich nur ein Uebergangsstadium bilde, die für dieselbe Vorgemerkten daher, weil sie nach § 4 des Wehrgesetzes für den Dienst im stehenden Heere gewidmet sind, eben deßhalb unter die zum Eintritte in das stehende Heer Berufenen zu subsumiren kommen. Die Vorschrift des § 166, 5 lit. a der Instruction steht nicht im Wege, da sich letztere nur auf Recursfälle bezieht. Anders verhält es sich bezüglich der, bei den regelmäßigen Stellungen in der dritten Altersclasse zeitlich Befreiten, welche nach dem Austritte aus derselben in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen werden. Diese kommen, im Falle sie den Fortbestand jener Verhältnisse, aus welchen für sie der Anspruch auf die zeitliche Befreiung hervorgegangen ist, nicht mehr nachzuweisen vermögen, nach § 107, 5 der Instruction in den entsprechenden Jahrgang des Ersatzreservestandes einzustellen. Allein, nachdem auf diesen Umstand nicht gerechnet werden kann, und sie den stellungspflichtigen Altersclassen nicht mehr angehören, so dürfen sie weder als Guthabung behandelt, noch überhaupt auf das anrepartirte Contingent der Ersatzreserve gezählt werden. Während der Dauer des Friedens, und da sie über das Ersatzreserve-Contingent entfallen, ist es ganz gleichgiltig, ob sie tauglich oder untauglich sind, im Kriegsfalle dagegen werden sie mit den übrigen Ersatzreservisten der ständigen Stellungscommission vorgeführt und je nachdem sie zu Kriegsdiensten als tauglich oder untauglich befunden worden, in das stehende Herr eingereiht, oder nach Hause entlassen und im Standesprotokolle gelöscht. (§ 167, 7 Instruction.)

---

*) „Die Statthalterei entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung, durch welche bestehende Gesetze fehlerhaft angewendet wurden. Einvernehmen mit dem Landesausschusse. Sistirung solcher Beschlüsse".

**) Der § 2 des Gesetzes über die Bestellung und Errichtung der Bezirksvertretungen lautet: „Den Umfang der Vertretungsbezirke bestimmt das Landesgesetz. Bis die Organisirung der politischen Behörden erfolgt sein wird, sind die dermalen politischen Bezirke auch die Gebiete für die Vertretungsbezirke. Erreicht ein politischer Bezirk nicht die Bevölkerungszahl von 10.000 Seelen, so ist derselbe behufs der Bezirksvertretung mit einem benachbarten Bezirke zu vereinigen. Der Ausspruch hierüber steht der Statthalterei in Verbindung mit dem Landesausschusse zu. Wenn zwei oder mehrere Bezirksvertretungen ihre Vereinigung beschließen, so kann, in so fern dies im Laufe des ersten Jahres nach ihrer Constituirung geschieht, diese Vereinigung durch die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse, weiterhin aber nur durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden".

Der § 5 desselben Gesetzes sagt: „Bis zu dem im § 2 gedachten Zeitpunkte ist der Amtsort des politischen Bezirkes zugleich der Sitz der Bezirksvertretung und des Ausschusses derselben".

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Finanzministerium und Central-Mappenarchivar Thaddäus Collerus v. Geldern das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Referenten-Stellvertreter bei der Grundsteuer-Landescommission in Prag, Finanzcommissär Franz Linha das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Jakob Stein in Moldauthein das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Vicedirector der Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösungsämter Karl Ritter v. Felbinger taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Finanzlandesdirection in Prag Wilhelm Habelsberger bei dessen Pensionirung die a. h. Anerkennung ausdrücken lassen.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern hat den absolvirten Stiftling der orientalischen Akademie Guido Freiherrn v. Call zum Consulareleven ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Böhmisch-Leipa mit 700 fl. eventuell 600 fl. Gehalt, bis Ende Juli (Amtsblatt Nr. 168).

Amtsofficialsstelle bei der Berg- und Hüttenverwaltung Kaibl (Kärnten) mit 700 fl. Gehalt nebst Naturalwohnung oder 70 fl. Quartiergeld, bis Ende August (Amtsblatt Nr. 168).

Rechnungsofficialsstelle dritter Classe beim Rechnungsdepartement der böhm. Statthalterei mit 600 fl. eventuell 500 fl., bis 20. August (Amtsblatt Nr. 168).

Maschinistenstelle bei der zum Rahoer Forstamte gehörigen Douzsina'er Dampfbrettsäge mit 800 fl. Gehalt, Naturalquartier oder 15perc. Quartiergelde und sonstigen Utensilien, bis 15. August (Amtsblatt Nr. 168).

Finanzwachecommissärsstelle in Niederösterreich mit 800 fl. Gehalt und den systemmäßigen Nebenbezügen, bis 20. August (Amtsblatt Nr. 170).

Sechs Bergpracticantenstellen für absolvirte Techniker bei der k. k. Bergdirection in Pribram gegen Taggeld von 1 fl. bis 1 fl. 25 kr. ö. W., bis Ende August. (Amtsblatt Nr. 172).

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.